

Fährhafen Sassnitz GmbH	Eisenbahninfrastrukturnutzung Entgeltverzeichnis der FHS	
2024	EIS-EL	Seite 1 von 2

1 Nutzungsentgelt für Güterverkehr Eisenbahninfrastrukturen FHS	
Ein- und Ausfahrt in FHS-Infrastruktur für die Nutzung zum Güterumschlag (auch Import und Export im Hafen)	27,50 € / Wagen oder Triebfahrzeug
Ein- und Ausfahrt in FHS-Infrastruktur für die Nutzung sonstiger Serviceeinrichtungen (außerhalb Güterumschlag; u.a. Abstellgleise, Arbeitsgrube, Gleiswaage oder Zuführung zu dritten Gleisanschlüssen)	12,50 € / Wagen oder Triebfahrzeug

2 Nutzungsentgelt für sonstige Serviceeinrichtungen	
Nutzung Verkehrsstation (Bahnsteig)	15,00 € / Wagen
Nutzung der Arbeitsgrube	25,00 € / Wagen oder Triebfahrzeug
Nutzung der Gleiswaage	45,00 € / Wagen oder Triebfahrzeug

3 Anlagennutzungsentgelt	
Nutzung von Gleisanlagen (nur Abstellung)	0,10 € / Tag und Meter
Nutzung von Ladestraßen (außerhalb Gleisnutzung)	100,00 € / Tag
Reinigungsentgelt nach Ladestraßen-nutzung (bei Veranlassung durch FHS)	235,00 € / Stunden z.N. Mindestentgelt: 1.000,00 €

4 Personalleistungen		
Leistung	Einheit	Entgelt (€)
Bearbeitung von Bza-Anträgen (Aufwandsabrechnung zum Nachweis)	Personalstunde	130,00 € / Std.
Betriebliche Unterweisung Ortskenntnis	pauschal (je Einweisung)	300,00
Personalbereitstellung zur Bedienung Breitspuranlagen, lt. NBS-BT Abschnitt 6.4 (nur nachr.)	Personalstunde	100,00 € / Std.

(nur nachrichtlich – siehe Abschn. 4.3 NBS-BT)

5 Nutzungsentgelt für Güterverkehr FHS-Breitspurinfrastruktur	
Ein- und Ausfahrt in FHS-Infrastruktur	47,00 € / Wagen

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Hinweis: Bei Triebzügen gilt als Wagen jeder einzelne Triebzugteil.

Fährhafen Sassnitz GmbH	Eisenbahninfrastrukturnutzung Entgeltverzeichnis der FHS	
2024	EIS-EL	Seite 2 von 2

Leistungsabhängige Entgeltkomponenten

Leistungsabhängige Entgeltkomponenten werden in Ansatz gebracht bei technischen Störungen im EIU- oder EVU-Bereich.

Dies gilt nur für die Entgeltgruppen 1 und 2 (nur Verkehrsstation) aus vorstehender Tabelle.

Die Nutzungsentgelte reduzieren sich bei Beschränkung der Fahrmöglichkeiten aus technischen Gründen. Hierzu zählen z.B.:

- Weichenstörung,
- Schienenbruch,
- Signalstörung.

Die Eisenbahninfrastruktur der FHS grenzt – in der Erreichbarkeit jeder Serviceeinrichtung – an das Streckennetz der DB Netz AG. Eine Ausweichroute existiert nicht.

Ist die Ankunft in der Eisenbahninfrastruktur der FHS vom Streckennetz der DB Netz AG aus technischen Gründen nicht möglich, erhält das EVU, das von der Unmöglichkeit der Ankunft unmittelbar betroffen ist, auf Antrag bei der FHS eine Reduzierung des Entgeltes um 5 %. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zug / die Rangierfahrt ein Gleis der DB Netz AG mit mehr als 2 Stunden Verzögerung gegenüber der geplanten Ankunftszeit im FHS verlässt. Verzögerungen aus dem Streckennetz der DB Netz AG zählen hierzu nicht.

Ist die Abfahrt aus der Eisenbahninfrastruktur der FHS in das Streckennetz der DB Netz AG aus technischen Gründen nicht möglich, erhält das EVU, das von der Unmöglichkeit der Ausfahrt unmittelbar betroffen ist, auf Antrag bei der FHS eine Reduzierung des Entgeltes um 5 %. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zug / die Rangierfahrt ein Gleis der FHS mit mehr als 2 Stunden Verzögerung gegenüber der geplanten Ausfahrtzeit verlässt. Verzögerungen in der Ausfahrt, die aus dem Streckennetz der DB Netz AG resultieren, zählen hierzu nicht.

Die Entgelte erhöhen sich bei durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vertretende Verzögerungen aus technischen Gründen. Hierzu zählen z.B.:

- Triebfahrzeugschaden (auch: mangelnde Leistungsfähigkeit),
- Wagenschaden und
- Verzögerung in der Zugabfertigung (auch: fehlende Gestellung Zugpersonal).

Ist die Ankunft in der jeweiligen Eisenbahninfrastruktur der FHS vom Streckennetz der DB Netz AG aus den vorgenannten technischen Gründen nicht möglich, erhält die FHS eine Erhöhung des Entgeltes um 5 %. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zug / die Rangierfahrt ein Gleis der DB Netz AG mit mehr als 2 Stunden Verzögerung gegenüber der geplanten Ankunftszeit im FHS verlässt.

Ist die Ausfahrt aus der Eisenbahninfrastruktur der FHS in das Streckennetz der DB Netz AG aus den vorgenannten technischen Gründen nicht möglich, erhält die FHS eine Erhöhung des Entgeltes um 5 %. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zug / die Rangierfahrt ein Gleis der FHS mit mehr als 2 Stunden Verzögerung gegenüber der geplanten Ausfahrtzeit verlässt.

Dieses Entgeltverzeichnis ist ab 01.01.2024 gültig.